

Neue Regeln für Handy-Auswertung gefordert

Rechtspanorama am Juridicum. Die Veröffentlichung politischer Chats habe zur Korruptionsbekämpfung beigetragen. Aber dass Smartphones rechtlich kaum besser geschützt sind als Anrufbeantworter, sei nicht zeitgemäß, sagen Experten.

VON PHILIPP AICHINGER

Wien. Wie leicht Staatsanwälte den Inhalt von Handys begutachten dürfen, hängt davon ab, wann sie darauf zugreifen wollen. Möchten sie einen Chat live verfolgen, geht dies nur bei Verdacht auf schwere Straftaten und man benötigt dafür eine eigene richterliche Genehmigung. Liegt der Chat in der Vergangenheit und will man diesen aus einem sichergestellten Handy herauslesen, braucht es für die Auswertung selbst keinen extra Richterbeschluss mehr. Auch wenn ein Smartphone heute das komplette Leben einer Person offenbart.

Aber bei Volksvertretern auch so manch Geheimnis, das politisch pikant ist oder gar nach Korruption riecht. Aber inwieweit hat die Öffentlichkeit ein Recht auf das Wissen über diese Chats, wie kommen diese an Medien, und sind die juristischen Regelungen dafür noch zeitgemäß? Darüber wurde vergangene Woche beim „Rechtspanorama am Juridicum“ diskutiert.

Die Gesetzeslage gehe auf Zeiten zurück, als Smartphones kein Thema waren, erklärte Farsam Salimi, Professor am Institut für Strafrecht der Uni Wien. Damals dachte man höchstens daran, dass man bei Hausdurchsuchungen einen Festnetz-Anrufbeantworter mit ein paar Nachrichten findet. Oder ein Tagebuch mit Notizen – dieses wird rechtlich nicht anders behandelt als ein gefundenes Smartphone (bei dem Ermittler übrigens auch die in der Cloud gespeicherten Daten herauslesen dürfen).

Dass es unterschiedliche Regelungen für eine Live-Überwachung bzw. eine spätere Auswertung von Chats gibt, lasse sich zwar argumentieren, meinte Salimi. So schützt das Fernmeldegeheimnis nur die laufende Kommunikation, und eine spätere Chat-Auswertung



Im Dachgeschoß des Wiener Juridicums diskutierten (v. l. n. r.): Edgar Weippl, Bettina Knötzl, „Presse“-Moderator Benedikt Kommenda, Cornelia Koller, Farsam Salimi und Andreas Koller (nicht verwandt mit der Staatsanwältin zwei Sitze davor). [Clemens Fabry]

könnte man durch Löschen selbst verhindern. Aber genau genommen seien die unterschiedlichen Regeln nicht gerechtfertigt. „Ich glaube, dass der Gesetzgeber aktiv werden müsste“, sagte der Experte, mit einem „Sonderrecht für Smartphones“. Unabhängig von den aktuellen Fällen, wie Salimi betonte.

Keine zwei Klassen bei Funden

Den Ermittlern hilft ein Handy viel weiter: „Es ist ein ganz wichtiges Beweismittel in allen Bereichen“, erklärte Cornelia Koller, Präsidentin der Vereinigung Österreichischer Staatsanwälte. Da gehe es nicht nur wie in den prominenten Fällen um Korruptionsverdacht, sondern auch um Suchtmittel oder Kinderpornos. Relevant sind Handys auch für Zufallsfunde. Also wenn man strafrechtlich Relevantes findet, obwohl die Handyab-

nahme wegen eines anderen verfolgten Delikts geschah. „Zufallsfunde müssen verfolgt werden“, erklärte Koller die Rechtslage. Inwieweit man diese ändern solle, habe die Politik zu entscheiden. Aber „es darf keine Zwei-Klassen-Gesellschaft geben, in der Zufallsfunde nur im Korruptionsbereich nicht mehr verwendet werden dürfen.“

Daran, dass man belastende Dokumente findet, sind die Betroffenen freilich auch mitschuld. „Wenn Dinge gut verschlüsselt sind und die Schlüssel nicht erraten werden, dann tun sich die Ermittlungsbehörden schwer“, erklärte Edgar Weippl, Professor für Security and Privacy an der Fakultät für Informatik der Uni Wien. Aber des Öfteren würde man dann Back-ups des Handys, die Betroffene auf ihrem Computer gemacht hätten, finden. Aber auch nie ge-

löschte Mails würden Ermittlern die Rekonstruktion erleichtern.

Und inwieweit ist es gut, dass von der Justiz ausgewertete Protokolle auch an die Öffentlichkeit gelangten? „Ich finde, dass die Chatveröffentlichungen sehr viel zur Sauberkeit in diesem Land beigetragen haben“, meinte Andreas Koller, Vize-Chefredakteur der „Salzburger Nachrichten“. So wie er trotz der aktuellen Fälle davon überzeugt ist, dass Österreich wegen der stärkeren Bewusstseinsbildung heute weniger korrupt als vor zehn, zwanzig Jahren sei. Aber manches, was in gewissen Medien veröffentlicht wurde – Chatteile von Politikern ohne strafrechtliche oder politische Bedeutung – hätte nicht publiziert werden sollen, sagte der Qualitätsjournalist.

Das Spannungsverhältnis zwischen Grundrechten des Betroffene-

nen und dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit wird bei Bettina Knötzl schon durch ihre Funktionen deutlich: Sie ist Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Wien und Vorsitzende des Beirats von Transparency International in Österreich. „Aus Sicht von Transparency wollen wir die gläserne Verwaltung, aber nicht den gläsernen Bürger“, betonte sie. Da gebe es viel zu tun, so werde das Informationsfreiheitsgesetz von der aktuellen Regierung wieder auf die lange Bank geschoben. Aus anwaltlicher Sicht sieht Knötzl aber auch den momentan leichten Zugriff aufs Handy problematisch an.

Wer leakt die Chats?

Und wie kommen Chats an die Medien? „Wenn die Ermittlungsbehörden leaken, würden sie ja ihren eigenen Ermittlungszweck zunichte machen“, meinte Staatsanwältin Koller. In jedem Verfahren aber gebe es Anwälte mit Akteneinsicht. Und ihnen sei es erlaubt, Informationen im Interesse ihrer Mandanten weiterzugeben. Eine Rolle dürfte laut der Diskussionsrunde aber auch spielen, dass der politische U-Ausschuss ein Recht hat, von der Justiz weitreichende Akten zu bekommen, die über die strafrechtlichen Fragen hinausgehen. Journalisten wiederum sind nicht verpflichtet, zu sagen, von wem sie ihre Infos bekommen haben.

Wer übrigens sein Handy sichern möchte, sollte dies nicht mit Fingerabdruck oder Gesichtsscanner tun. Denn die Ermittler hätten laut Salimi dann das Recht, den Verdächtigen zum Entsperren zu zwingen (etwa, indem man seinen Finger ans Gerät heranführt).

Ist das Smartphone hingegen mit einem Zahlencode gesperrt, kann es schon passieren, dass dieser einem leider partout nicht mehr einfallen will.

Die Alte Donau ist ein „privater See“

Veranstaltungen auf Wasser sind bewilligungspflichtig.

Wien. Als im Sommer 2020 auf der Alten Donau sogenannte Floating Concerts veranstaltet wurden, fanden sich nicht nur Musikfreunde auf Inselbooten zum Zuhören ein; auch der Wiener Magistrat war bald zur Stelle. Denn der Veranstalter hatte keine schifffahrtsrechtliche Bewilligung für das musikalische Treiben und wurde bestraft.

Er beschwerte sich mit der Begründung, dass die Alte Donau ein stehendes öffentliches Gewässer sei und nicht dem Schiffsahrtsgesetz unterliege, und bekam beim Verwaltungsgericht Wien Recht. Der VwGH (Ro 2021/03/0009) folgte aber der Amtsrevision des Magistrats: Da die Alte Donau durch Umgestaltung eines zuvor existenten Gewässers, eines Donauarms, entstanden und nicht ausschließlich von Menschenhand geschaffen worden sei, handle es sich um einen See. Und damit um ein Privatgewässer, das dem SchFG unterliege (mittlerweile auch vom Gesetzgeber klargestellt); der VwGH hob den Freispruch auf. (kom)

Universität Wien – Postgraduate Center
Stipendium im Wert von 11.600 €



Universitätslehrgang Informations- und Medienrecht

Information ist der wichtigste Rohstoff des 21. Jahrhunderts. Der postgraduale Lehrgang „Informations- und Medienrecht“ widmet sich der Bewältigung von rechtlichen Problemen, die mit der Informationsverarbeitung einhergehen. „Die Presse“ und die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien stellen einen Freiplatz für diesen Universitätslehrgang im Wert von 11.600 € an der Universität Wien im Studienjahr 2022/2023 zur Verfügung.

Zielgruppe

Juristinnen und Juristen bis 30 Jahre

Weitere Informationen und Bewerbungsunterlagen unter:
www.postgraduatecenter.at/informationsrecht

Bewerbung bis 31. 8. 2022 an:

Universität Wien Postgraduate Center
Universitätslehrgang Informations- und Medienrecht
Spitalgasse 2/Hof 1
1090 Wien

informationsrecht@univie.ac.at

DiePresse.com/stipendium

Die Presse



Jetzt bestellen unter shop.manz.at

2022.
XXVI, 626 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-02119-1

148,00 EUR
inkl. MwSt.

MANZ

Gastbeitrag. Personalmangel bei der Abfertigung sorgt für chaotische Zustände in manchen Abflughallen. Wer mit einem ausreichenden Zeitpuffer am Flughafen erscheint und trotzdem den Flieger verpasst, kann Ersatzansprüche haben.

Flugchaos: Welche Ansprüche Fluggäste haben

VON SEBASTIAN LÖW

Wien. Stand die Urlaubssaison in den vergangenen beiden Jahren unter den Zeichen der Coronapandemie, bereitet heuer der in der Luftfahrtbranche entstandene Personalmangel Sorgen. Die Sommerferien stehen vor der Tür und Meldungen von Flugstreichungen, -verspätungen und langen Wartezeiten überschlagen sich bereits. Entspannung ist nicht in Sicht. Es stellt sich die Frage, welche Rechte betroffene Fluggäste haben.

Die wesentliche Rechtsgrundlage für Leistungsstörungen im Rahmen der Luftbeförderung bildet die Fluggastrechte-VO 261/2004/EG. Der Sekundärrechtsakt gelangt insbesondere zur Anwendung, wenn der Abflughafen in der EU liegt, und regelt die Rechte des Reisenden im Fall der Nichtbeförderung, Annullierung und Verspätung. Eine Nichtbeförderung liegt vor, wenn einem Fluggast, der sich ordnungsgemäß am Gate eingefunden hat, ohne vertretbare Gründe die Beförderung verweigert wird. Eine Annullierung liegt dagegen vor, wenn ein geplanter Flug nicht stattfindet. Nach jüngerer Rechtsprechung des EuGH ist eine Annullierung auch dann gegeben, wenn ein Flug um mehr als eine Stunde vorverlegt wird. Dieser Umstand könne nämlich für den Fluggast größere Unannehmlichkeiten bedeuten als eine Verspätung.

Ausgleichsanspruch bis 600 €

Das bekannteste Fluggastrecht stellt der Ausgleichsanspruch nach Art 7 der Fluggastrechteverordnung dar. Der Ausgleichsanspruch beträgt pauschal und gestaffelt nach Flugdistanz 250, 400 oder 600 Euro und dient zur Kompensation entstandener Unannehmlichkeiten. Eine Nichtbeförderung löst den Anspruch jedenfalls aus – Annullierungen hingegen nur, wenn die Fluggesellschaft die Flugstreichung nicht zwei Wochen vor der planmäßigen Abflugzeit bekannt gibt und keinen adäquaten Ersatzflug anbietet. Ankunfts-



Szenen wie diese am Flughafen Schiphol bei Amsterdam gibt es öfter. Wer es sehr eilig hat, sollte sich melden.

[Jeroen Jumelet/ANP/AFP]

verspätungen führen zu einem Ausgleichsanspruch, wenn sie mindestens drei Stunden betragen.

Zu beachten ist, dass „außergewöhnliche Umstände“ den Ausgleichsanspruch bei Annullierung und Verspätung entfallen lassen. Dazu können etwa Streikmaßnahmen zählen, sofern sie nicht das Personal der Fluggesellschaft betreffen, also zum Beispiel ein Streik der Fluglotsen oder des Personals der Sicherheitskontrolle. Keinen außergewöhnlichen Umstand stellt dagegen etwa die Flugverspätung wegen Verzögerungen beim Check-in-Schalter infolge von fehlendem Personal dar.

Gemäß Art 12 steht der Ausgleichsanspruch weitergehenden Schadenersatzansprüchen nicht entgegen. Allerdings sind die Regeln der Vorteilsanrechnung anzuwenden: Der Ausgleichsanspruch ist somit etwa auf Folgeschäden, wie nutzlos gewordene Hotel- und Mietwagenkosten, anzurechnen (OGH 4 Ob 177/21i).

Neben dem Ausgleichsanspruch räumt Art 8 dem Fluggast bei Nichtbeförderung, Annullierung sowie im Falle einer Verspätung von mindestens fünf Stunden weitere Ansprüche ein. Demnach kann der Fluggast zwischen einer Erstattung des Ticketpreises oder einer Ersatzbeförderung wählen. „Gestrandeten“ Fluggästen stehen außerdem nach Art 9 gewisse Betreuungslösungen zu, die abhängig von den Umständen des Einzelfalls aus Kommunikationsmöglichkeiten, Mahlzeiten und Erfrischungen sowie einer Hotelunterbringung samt Beförderung zwischen Flughafen und Hotel bestehen können.

„Zeitpuffer“ einkalkulieren

Komplexer gestaltet sich die Situation bei versäumten Flügen. Dabei kommt es primär auf die Eigenverantwortung des Reisenden an. So entschied bereits der deutsche Bundesgerichtshof (III ZR 48/17), dass Fluggäste, die keinen ausrei-

chenden „Zeitpuffer“ einkalkulieren, das Verspätungsrisiko selbst tragen. Ein Fluggast muss sich aber nicht auf eine beliebige Wartezeit einstellen, sondern darf sich nach den Vorgaben der Fluggesellschaft richten.

Die Branchenempfehlung lautet, sich mindestens zwei Stunden vor Abflug beim Check-in einzufinden, zuweilen ist auch von einer Zeitspanne von bis zu drei Stunden die Rede. Verpasst der Reisende seinen Flug, weil er nicht rechtzeitig erscheint, geht dieser Umstand zu seinen Lasten. Gleiches gilt, wenn der Fluggast sich nach erfolgreich passierter Sicherheitskontrolle verspätet zum Gate begibt.

In Ausnahmesituationen können dem Reisenden jedoch auch bei einem versäumten Flug Ersatzansprüche zustehen. Kommt es nämlich bei der Abfertigung am Check-in-Schalter zu derart langen Wartezeiten, dass einem rechtzeitig erschienenen Fluggast keine

zeitgerechte Gepäckaufgabe und Sicherheitskontrolle möglich ist, dürfte dieses Szenario einer Nichtbeförderung – mit den daran anknüpfenden Fluggastrechten – gleichkommen. Vorausgesetzt allerdings, der Reisende hat deutlich zu erkennen gegeben, dass es im Hinblick auf die planmäßige Abflugzeit einer bevorzugten Abfertigung seines Gepäckstücks bedarf. Verweilt der Reisende untätig an Ort und Stelle, liegt wohl kein Fall der Nichtbeförderung vor. Allenfalls käme dann ein (vertraglicher) Schadenersatzanspruch unter Berücksichtigung seines Mitverschuldens in Betracht.

Amtshaftung möglich

Verpasst der Reisende wegen der Sicherheitskontrolle seinen Flug, ist dies nicht der Fluggesellschaft zuzurechnen. Einen spannenden Ansatz verfolgte in diesem Zusammenhang unlängst das Oberlandesgericht Frankfurt. Im Anlassfall (1 U 220/20) verpassten die Kläger aufgrund einer wegen Personalmangel entstandenen Wartezeit von mehr als 90 Minuten ihren Flug. Das Gericht stufte die Kontrolldauer als „amtspflichtwidrig“ zu lang ein und schlussfolgerte daraus einen Schadenersatzanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland in Höhe der entstandenen Kosten für die Ersatztickets und die notwendige Übernachtung.

Ein ähnliches Ergebnis könnte in Österreich aus § 8 Abs 1 Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011 abgeleitet werden. Nach dieser Bestimmung haftet der Bund nach Maßgabe des Amtshaftungsgesetzes für jene Schäden, die Fluggästen im Rahmen der Sicherheitskontrolle durch ein rechtswidriges Verhalten schuldhaft zugefügt werden. Reisende sind aber auch in dieser Situation dazu angehalten, das Sicherheitspersonal auf die Dringlichkeit ihrer Kontrolle aufmerksam zu machen.

Sebastian Löw, LL.M. (WU), ist Rechtsanwaltsanwärter bei Dorda Rechtsanwälte GmbH – sebastian.loew@dorda.at

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Einsteiger der Woche

Die PwC stockt die Immorechtsgruppe in Wien massiv auf: Fünf Juristen wechseln mit Juli in den 54. Stock des DC Towers. Managing Partner **Christian Öhner** und Partner **Karl Koller**, Head of Real Estate, freuen sich auf die neuen Kollegen: **Simone Maier-Hülle**, **Manuela Maurer-Kollenz** und **Mario Schiavon** kommen als Partner, **Anna Schimmer** als Rechtsanwältin, und **Gabriel Eder** als Rechtsanwaltsanwärter.

Die Rechtsanwaltskanzlei Dorda besetzt die strategisch wichtige Position der Leitung der Marketing- und Kommunikationsabteilung mit Anfang Juli neu durch **Karin Wiesinger**, die aktuelle PRVA-Präsidentin und ausgewiesene Public Relations-Expertin. **Axel Anderl**, Managing Partner von Dorda: „Es freut uns, dass wir mit Karin Wiesinger einen absoluten Vollprofi für die Leitung unseres Kommunikationsteams gewinnen konnten. Wir freuen uns auf unsere Zusammenarbeit und ihren frischen Input.“



K. Wiesinger, neue Leiterin der Marketingabteilung bei Dorda. [Alissar Najjar]



Heinrich Schaller, Karoline Edtstadler und Clemens Schindler. [Beigstellt]



Paul Kampusch, Susanne Mortimore und Robert Rzeszut. [Helmut Tremmel]

Events der Woche

Vergangene Woche fand wieder der Business & Law Circle von Schindler Attorneys statt. Vier Panels mit knapp 25 ausländischen Vortragenden führender Fonds, Kanzleien und Unternehmen sorgten für einen spannenden fachlichen Austausch. Partner **Clemens Schindler** begrüßte Bundesminis-

terin **Karoline Edtstadler** und CEO Raiffeisen Landesbank OÖ **Heinrich Schaller**, die im Rahmen des Galadiners zu den rund 130 Gästen sprachen.

Auf der Terrasse der Wolke 21 trafen sich Mitte Juni rund 200 Experten aus Österreichs Recht- und Steuerwelt zum Sommerfest. Bei LexisNexis Geschäftsführerin **Susanne Mortimore** und Director Content-

Management **Paul Kampusch** war die Wiedersehensfreude nach zwei Jahren Pause groß. Unter den Gästen gesehen wurden unter anderem **Franz Althuber**, **Robert Rzeszut**, **Alexander Illedits**, **Wilma Dehn**, **Klaus Hübner**, **Christian Zib**, **Jana Eichmeyer**, **Rainer Kraft** u. v. m.

Mitte Juni hatte die Kanzlei CHG Czernich Rechtsanwälte

in Innsbruck zur Veranstaltung mit dem Titel „Das Kreditsicherungsrecht in der neueren OGH-Judikatur“ geladen. **Daniel Tamerl**, Leiter der CHG-Praxisgruppe „Banking & Finance“, begrüßte die Gäste. Vortragende waren Universitätsprofessor **Simon Laimer**, Institut für Zivilrecht, JKU Linz, und **Katharina Schwager**, Rechtsanwaltsanwältin bei CHG.

Als Teil der Österreich-Delegation der Austria Business Agency, Vienna Business Agency und Advantage Austria haben **Hannes Schlager** und **Michael Kollik** von Jarolim Partner als Speaker an der renommierten Collision-Konferenz, der größten Tech-Konferenz in Nordamerika, in Toronto teilgenommen.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG
Koordination: René Gruber
E-Mail: rene.gruber@diepresse.com
Telefon: +43/(0)1/514 14 263

Garagenplatz in Wien „schon“ nach 30 Jahren ersessen



Zivilrecht. Der OGH schränkt die Anwendbarkeit der langen Verjährungsfrist von 40 Jahren ein.

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. Die Ersitzung ist gewiss nicht die gängigste Art, ein Recht zu erwerben. Man muss dazu ziemlich lang das fragliche Objekt auf redliche Weise für sich in Anspruch nehmen, was der wahre Berechtigte in der Regel zu verhindern weiß.

Und doch kommt der Rechts-erwerb durch Zeitverlauf vor, und das sogar bei einem mehr denn je begehrten Gegenstand wie einem Garagenplatz in Wien. Das zeigt eine aktuelle Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (OGH), in der das Höchstgericht auch eine umstrittene Frage zur Dauer der Ersitzungsfrist geklärt hat.

Der Fall hat naturgemäß eine lange Vorgeschichte. Der Großvater des späteren Beklagten war vor genau hundert Jahren Mieter in einem Haus geworden, das neben jenem mit einer 1964 eröffneten Tiefgarage samt dem umstrittenen Stellplatz steht. Der Hauseigentümer erlaubte dem Großvater, dessen Gefährt in der Garage des Wohnhauses abzustellen. Ein halbes Jahrhundert später, 1970, wurde das Wohnhaus an eine Bank

verkauft. Als Dank für einen nicht mehr eruierbaren Gefallen sagte ein Abteilungsleiter der Bank dem Großvater zu, statt im Wohnhaus gratis in der Tiefgarage parken zu dürfen. Wegen Bauarbeiten war der Garagenplatz im Haus nämlich weggefallen, und der Abteilungsleiter war auch Geschäftsführer der Garagenbetreiberin. Als nunmehrige Klägerin will die GmbH aber den Stellplatz freibekommen.

Diesen benützt mittlerweile der Enkel des Großvaters, und zwar seit 1980, als er nach dessen Tod zur Großmutter in die Wohnung gezogen war; als auch diese starb, wurde er 1992 Hauptmieter. Der Enkelsohn (vertreten durch Rechtsanwalt Ivo Deskovic) konnte glaubwürdig dartun, seinen jeweiligen Pkw immer in der Annahme abgestellt zu haben, er dürfe das Dauerparkrecht seines Großvaters in Anspruch nehmen.

Nutzer muss gutgläubig sein

Unstrittig ist, dass die Ersitzung eines Park- oder Garagenplatzes möglich ist – juristisch geht es um die Dienstbarkeit des Gebrauchs –, vorausgesetzt natürlich, dass der Nutzer gutgläubig ist, er also nicht an der Rechtmäßigkeit seines Besitzes zu zweifeln hat. Fraglich war hingegen bisher, wie lang der redliche Besitz währen muss, um aus dem Faktum auch ein Recht gegenüber einer GmbH zu machen.

Allgemein beträgt die Ersitzungszeit 30 Jahre; nach einer alten Bestimmung im ABGB reicht

diese „gemeine ordentliche Ersitzungszeit“ jedoch „nicht zu“, wenn auf der Gegenseite der Fiskus oder „Verwalter der Güter der Kirchen, Gemeinden und anderer erlaubten Körper“ (§ 1472) stehen. Sie alle verlieren Rechte erst durch eine 40-jährige Ersitzung.

Der Grund liegt in der Annahme des historischen Gesetzgebers, ein Mensch könne sich leichter darum kümmern, eine drohende Verjährung zu verhindern als ein durch Organe handelnder „erlaubter Körper“. Doch was ist das? Gemeinhin werden auch juristische Personen wie eben eine GmbH dazu gezählt, im Garagenfall also auch die Betreiberin.

Wie nun aber der OGH erkannte, besteht für private, erwerbsorientierte Kapitalgesellschaften, die grundsätzlich strenger behandelt würden als Einzelpersonen, kein erhöhtes Schutzbedürfnis (8 Ob 81/21a). Eine unternehmerisch tätige GmbH zähle daher nicht zu den „erlaubten Körpern“; im Kreis der Privilegierten verbleiben nur Gesellschaften, die aufgrund eines Gesetzes oder mit öffentlich-rechtlicher Konzession (z. B. Banken) gegründet wurden.

Zum Zeitpunkt der Klage waren seit 1980 noch keine 40 Jahre vergangen, sehr wohl aber deutlich über 30. Der OGH teilte deshalb die schon vom Bezirksgericht Innere Stadt Wien vertretene Meinung, der Enkelsohn habe den Garagenplatz ersessen. Er darf dort also weiter kostenlos parken.

Ein Schlagzeug ist nerviger als ein Klavier

Ruhestörung. E-Drums seien besonders störend und nicht mit Pianomusik vergleichbar, bestätigt der OGH.

VON PHILIPP AICHINGER

Wien. Es ist eine schlagzeugaffine Tiroler Familie, die die Gerichte beschäftigte. Die Söhne absolvieren an der Musikschule eine Ausbildung im Fach „Schlagwerk“, sie spielen auch in einer Musikkapelle, und eines der Kinder ist auch noch in einer Band aktiv.

Doch ein Nachbar empfand die Musik weniger als solche. Er trommelte lieber einen Anwalt herbei und klagte gegen die seiner Ansicht nach zu weitgehende Beschallung. Aber es gibt Rechtsprechung, die gegenüber Klavierspielern durchaus Verständnis zeigt und stundenlanges Üben erlaubt. Darf man sich als Schlagzeuger darauf berufen und ähnliche Milde einfordern?

Das Landesgericht Innsbruck verpflichtete den Vater „die Verursachung von Lärm durch Schlagwerkspiel (insbesondere E-Drum, Schlagzeug und Marimba), sodass in der angrenzenden Wohnung (...) des Klägers (...) das ortsübliche und zumutbare Maß überschritten wird, zu unterlassen“. Der Mann habe diesbezüglich auch „auf Dritte“ (sprich die Kinder) einzuwirken.

Der Vater ging noch vor den Obersten Gerichtshof (OGH). Der Mann machte geltend, dass das Musizieren mit E-Drums und

Marimbas so wie das Klavierspielen außerhalb der Ruhezeiten als ortsüblich angesehen werden müsse. Überhaupt sei der Nachbar ein spezieller Fall, weil er nur in Ausnahmefällen seine Wohnung verlasse. Und man dürfe beim Verbot von Musik nicht wie die Vorinstanz auf die rein subjektive gesundheitliche Situation des Nachbarn abstellen.

Der OGH betonte, dass die Vorinstanz in der Beurteilung der Töne ohnedies auf einen Durchschnittsmenschen abgestellt habe. Und am Urteil, laut dem, „das Bespielen der E-Drums nicht als Musik, sondern als schwer zuordenbare Klopfgeräusche wahrgenommen und daher unabhängig von der Lautstärke als störend empfunden wird“, sei auch nichts auszusetzen.

Neue Instrumente befürchtet

Der Vater beklagte sich auch darüber, dass der Urteilspruch so allgemein ausgefallen sei. Er beziehe sich generell aufs Schlagwerkspiel, obwohl seine Söhne nur E-Drums und Marimbaphon spielten. Auch dafür zeigte der OGH (3 Ob 70/22y) aber Verständnis. Denn in Anbetracht des breiten musikalischen Wirkens der Kinder sei „die Gefahr gegeben, dass sie auf andere Schlagwerkinstrumente ausweichen“.

BEZAHLTE ANZEIGE

Farewell Welcome

Die Rechtsanwaltskammer Wien hat vergangenen Donnerstag einmal mehr eine Weichenstellung vorgenommen. Brigitte Birnbaum hat nach 23 Jahren als Präsidenten-Stellvertreterin ihr Amt an Georg Brandstetter übergeben. Insgesamt 30 Jahre hat sie die Interessen der Rechtsanwaltschaft im Ausschuss unter sechs Präsidenten, beginnend unter Schuppich, vertreten. Eine mehr als beachtliche Leistung. In Zeiten der immer stärkeren Individualisierung, der Corona-Pandemie, des Ukraine-Kriegs und der Teuerung ist die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten neben dem Anwaltsberuf eine große Herausforderung. Der Generationenwechsel ist freilich für die Standesvertretung unerlässlich.

Die Anwaltschaft ist in schwierigen Zeiten Garant für die Wahrung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger. Die Standesvertretung steht ganz vorne, wenn es gilt, den Rechtsstaat zu verteidigen. Wenn es darum geht, die Meinungsfreiheit mit dem Gewicht des Arguments und nicht mit Gewalt zu erhalten. Vor Behördenwillkür, vor Übergriffen der Staatsgewalt, zum Schutz der Privatsphäre.

Vor uns liegen standespolitisch wichtige Projekte: Der Generationenvertrag und die soziale Absicherung künftiger Anwaltsgenerationen hat hohen Stellenwert in der Arbeit der Standesvertretung. Wir sind auf einem guten Weg, die autonome Altersversorgung trotz steigender Zahl der Leistungsempfänger:innen und in Zukunft sinkender Zahl der Beitragszahler:innen zu stabilisieren.

Georg Brandstetter hat in seiner bisherigen Tätigkeit in der Standesvertretung wichtige Meilensteine gesetzt, etwa bei der notwendigen, aber standesrechtlich heiklen Frage der Geldwäsche.

Brigitte Birnbaum gilt unser Dank zum Abschied. Im Namen der Wiener Anwaltschaft wünsche ich ihr für ihren weiteren beruflichen Weg das Allerbeste. Georg Brandstetter wird nun an meiner Seite die Geschicke unseres freien Berufs wesentlich mitbestimmen, sagt ein wehmütiger und gleichzeitig in die Zukunft blickender Wiener Kammerpräsident!



Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, Dr. Brigitte Birnbaum, Mag. Georg Brandstetter, MAS

DIE WIENER
RECHTSANWÄLTE  STARK FÜR SIE



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSVEREIN

1010 Wien, Rotenturmstraße 13/DG/Top 2 Tel.: (01)535 02 00; Fax: (01)535 02 00-15
office@rechtsanwaltsverein.at; ZVR: 794884901; DVR: 0626139; www.rechtsanwaltsverein.at



Seminare für Juristinnen und Juristen sowie für nichtjuristische Mitarbeiter/innen in Rechtsanwaltskanzleien und Rechtsabteilungen

Wissen und wertvolle Tipps vermitteln Ihnen erfahrene Praktiker aus Justiz, Finanz und Anwaltschaft

- | | | |
|--|--------|-------------------|
| > Grundlehrgang (BU-Kurs) Präsenz-Blockseminar , Wien, Hotel Stefanie | Beginn | 04.07.2022 |
| Umfassende Fachausbildung für nichtjuristische Kanzleimitarbeiter/innen | | |
| > Grundlehrgang (BU-Kurs), Online | Beginn | 20.09.2022 |
| > Kommunikation in anspruchsvollen Situationen , Hybrid, Wien | am | 28.09.2022 |
| > Einführungsseminar , Hybrid, Wien | Beginn | 05.10.2022 |
| Erste Schritte für nichtjuristische Kanzleimitarbeiter/innen | | |
| > Grundbuch I und II , Hybrid, Wien | Beginn | 17.10.+07.11.2022 |
| > Vom Testament zur Einantwortung , Hybrid, Wien | am | 03.11.2022 |
| > Kurrentien-Grundseminar , Hybrid, Wien | Beginn | 21.11.2022 |
| > Vergebührung von Verträgen bei Selbstberechnung , Online | am | 22.11.2022 |
| > Insolvenzverfahren , Hybrid, Wien | am | 23.11.2022 |
| > Fristen-Intensivkurs , Hybrid, Wien | Beginn | 30.11.2022 |
| > Geldwäsche – Was Rechtsanwält*innen und Kanzleimitarbeiter*innen wissen müssen , Hybrid, Wien | am | 12.12.2022 |
| > Steuerliche Abwicklungen von Schenkungen , Online | am | 14.12.2022 |

Details, weitere Seminare und Anmeldung unter www.rechtsanwaltsverein.at

